

£. 88,52.6. II. 188

I

000

Vereinigung

Löblichen

Bitterschafft

Des

Churfürstenthum&Sachsen

In

Leipziger Crepß

Und

Anderer hierzu getretenen

INTERESSENTEN,

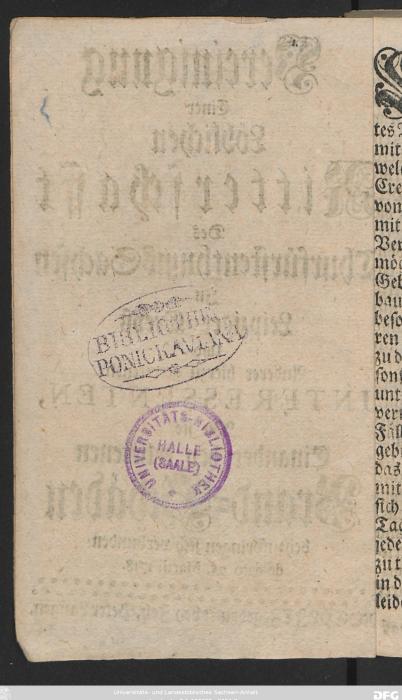
Wie sie

Einander ben erlittenen

Brand-Schäden

benzuspringen sich verbunden de dato 25. Martii 1718.

NOCHES 23, gedruckt ben Joh. Peter Langen.



tes?

mit wel Cre von mit Ber móg Gel bau best ren 3110 fon unt peri Sil geb das mit fich Za iede

Sift leider! aus der Erfahrung befant und Land-fundig, wie der groß se Gott nach seinen unerforschlichen Rath und Berhängniß, unfer gelieb. tes Vaterland, das Churfürstenthum Sachsen, mit vielen Feuers. Brinften heimgesuchet, welche auch zum öfftern den Leipzigischen Crenf und in selbigen ein und andern Stand von E. Löbl. Nitterschafft sehr empfindlich mit betroffen, und in solche Abnahme seines Bermogens gesett, daß manchem faft unmöglich fallen wollen, seine Wohn-und andere Gebäude von eigenen Mitteln wieder aufzubauen, welches in Zukunfft um so vielmehr zu beforgen, wan GOtt das Land mit diefer schweren Ruthe zu züchtigen ferner fortfahren, und zu dem, von andern aus Chrifflichen Mitleiden fonften noch zu hoffen habenden Bentrage gang untüchtig machen folte. Und ob man wohl zu vermuthen, daß ein jeber ben folchen Unglucks-Fallen der auf fich habenden Chriftl. Pflicht, gebührend eingebenck senn, und seinem, burch das verzehrende Feuer verunglückten Nechsten, mit aller möglichften Bulffe benzuspringen, fich willig finden laffen werde; Go ift doch am Tage, wie ben jegigen schlechten Zeiten, ba ein jeder mit feinen eigenen Bedürffnuffen genung zu thun hat, die allerwenigsten sich leider! mehr in dem Stande befinden, einem solchen Nothleidenden Mit-Stande auf einmahl mit einen 21 2

stand

fandmäßigen und erklecklichen Allmosen zu Bulffe zu kommen. Diernechst aber aus ange bohrnen Abelichen Gemuthe einer dergleichen uf bedrängten und Kummer vollen Person sehterb schwer fallen will, sich zu resolviren, ben andernbers ein Allmosen und Bensteuer zu suchen. Daher gett vor nothig erachtet worden, auf ein Mittel bema dacht zu senn, wie in Zukunfft dergleichen Perim sonen, mit mehrern Nachdruck könne unter difoll Arme gegriffen, und vornehmlich zu Wiederim aufbauung der durch die Flame ruinirte Wohnbus und andern Gebäude verholffen werden; danoc mit nun ein solcher durch Feuer verunglücktehvei und nothleidender Mit-Stand in Inkunfft fichmit einer merklichen und erklecklichen Benhülfsbod au getrösten habe, und auf was gewisses sichblei Hoffnung machen, auch hernach den Wieder 14. aufbau der abgebrandten Gebäude desto chergeh veranstalten könne; So ist ben allgemeinerdin itiger Landes-Versammlung von unterschie Zei denen E. Lobl. Ritterschafft zu dem Ende einigesolo Bereinigung und Keuer-Association auf 14-ster Sahr, doch vorbehaltlich, daß mitter solcher Ze Beit, wenn hierinne was gebeffert werden kon bel ne, es von denen Directoribus geschehen solle dar aufzurichten, in Vorschlag gebracht, undble dieses Werck nach beschehener reiffer Uberle gung, unter gehoffter allergrgiägster Confirma-fter tionfolgender maßen verabredet und reguliret du worden:

I.
218 nemlich von Oftern 1718. biß 1732. incluige five, gel. GOtt! dieses Pactum unter denen beiBusammengetretenen, und deren Erb und ehrerbnehmen, so ferne sie die Güter besitzen, auch ernderselben Singular-Successores beständig auf geergeste Zeit und unveranderlich dauren, und niebemanden, unter was Vorgeben und Prætextes der immer wolte, davon abzugehen, frey stehen dison, es soll auch nach Ablauff solcher Jahre, der im Fall nicht ein anders von denen Paciscentihnbus &c. beliebet wurde, dieses Paclum sodann danoch andere 14. Jahre, und also noch immer ftehveiter hin von 14. bißzu 14. Jahren, ipso jure fichmit allen seinen Bedungnissen kontinuiren, jeiffsoch daß daben jeden particulier allerdings fren sichbleibe, nach Ablauff der pro termino gesetzen der14. Jahre, nach eigenen Belieben bavon abzuhergehen, ob wohl mit dieser ausdrücklichen Benerdingung, daß er solches binnen 6. MonathsbieZeit, vor Ablauff des letten, der 14. Jahre, rigesolches dem Directorischrifftlich anzeige, son-14 sten, und da er solches unterlassen wurde, diese ber Vereinigung!, als von neuen tacite von ihnen on beliebet geachtet, und er mit einiger Exception lle dargegen nicht ferner gehöret werden solle. Es

mobleibet aber rle. 2. Einem jeden, der sich in dem Churfür= ma-stenthum Sachsen und incorporirten Landen ret durch ein Nitter-Guth ansäßig gemacht, er

213

mag

inag senn Ritter oder Bürgerlichen Standes, hab frey und nachgelassen, in dieses Pactum zu trezing ten, und Krastt desselben, wenn er durch eigen in thandige Untenschrifft und Siegel sich darzu bestennet, ben erlittenen Brand-Schaden, welschen doch Gott von einem jeden in Gnaden abwenden wolle! den beliebten Vortheil und Bentragzum Biederaussbau der abgebrandsten Gebäude von denen Mitspassicenten zwar zu erhalten, dargegen er aber sein Consingent nach dem verglichenen Ansaße, wovon unten Meldung geschehen soll, denenselben ben dersgleichen Unglücks-Fall, unweigerlich und ungeschiehen abzusühren schuldig und gehalten ist. speckamit nun

3. Ein jeder wissen möge, was er ben erlitte Die nen Brand Schaben zu gewarten, oder einensäm andern auf solche Art Verunglückten benzuhült tragen habe: Soist beliebet worden, daß ein jegsheit licher die Gebäude seiner Hoffröthe nach willne a kührliche Taxe mit einem Numero rotundo vondies 500. und 1000. biß 4000. Thaler höchstens ansgeb gebe und einschreibe, welche sodann in 8. Classenwie getheilet und zum Fundament genommen weralle den sollen, so wohl was ein seder aus denen 8. von Classen von 500. biß 4000. Athl. gerechnet, inhier allen Fällen benzutragen schuldig, als auch wis was der verunglückte Mit-Stand in seinen Be-Schtrübniß vor einer Bephülsse sich zu getrößenand habe,

Ba

es, habe, nemlich: Wenn 150. Personen sich vier restinschreiben solten, als zum Exempel: besin der I. Classe von 500. Thalern 12. Personen. - 1000. - - 20. II. III. sel= 1500. - - 24. 2000. - - 30. 2500. - - 26. 3000. - - 20. ab= IV. V. ind nd= VI. 3000. -3500. var VII. - 10. 4000. - - 8. ent VIII. ten 150. Personen. er= ge Die Helffte der Summe womit jedes Gebäude iftspecifice von dem Besitzer selbst eingeschrieben und taxiret, als zum Exempel: Wer fein Wohn-Baug vor 2000. Thl. eingeschrieben 1000. Thl. tte-Die samtl. Scheunen vor 500. Thl. 250. und rensamtl. Ställe vor 500. Thl. 250. zu einer Benzuhülffe wieder bekomme. Um mehrer Gewißegsheit foll die angegebene Taxe der Gebäude in eis villne absonderliche Tabelle gebracht und darinne vondie 8. Classen mit ihren Personen specifice angean-geben werden, mit Benfügung des Ansages, stemvie viel ein jeder aus angeregten 8. Classen in ver-allen Fällen benzutragen habe; Auch ist jeden 8 von denen Paciscenten ein gedrucktes Exemplar inhiervon zuzustellen, damit er allezeit selbsten ich, wissen könne, wie viel er ben erlittenen Brands Be-Schaden zur Benhülffe zu hoffen, und was er fenandern benzutragen habe. Und weil be, and

21 4

4. Belies

4. Beliebet worden, daß von denen sämtlau Interessenten der in erwehnter Tabelle enthal gli tone Bentrag allererst geschehen solle nach er 311 folgten würcklichen Unglück und dessen Anzei ve gung, auch der verunglückte Mit Stand wif 20 fen konne, ben wem er fich dieferwegen anzuge ben, und die verwilligten Hilffs-Gelder baar ne zu empfangen habe; So sollen aus den gan sa ho Ben Mittel ein oder zwen Directores erwehlet werden, welche die Feuer Association nach der Berfassung sub A dirigiren, und Krafft dieses authorifiret fenn follen, nach erfolgten und ben ihnen angegebenen Brand-Schaden, von je den das in mehr gedachter Tabelle enthaltent Quancum einzufodern, und dem verunglichten Mit-Stande die gange Summe gegen Ovittung auszuhandigen P den elberschuß aber in dem in der Rechnung Weitläuffrigkeit zu vermeiden die Brüche negligiret, das daher entstehende Pleine Excurrens, so zu Bestreitung der Unkosten verwilliget worden, dem Corpori getreulich zu Wenn nun verrechnen.

5. Einen von den allhier Unterzeichneten nach Gottl. Verhängniß eine Feuers-Brunfl betriffs hat derselbe dieserwegen ben dem Dire Hore fich fibrifftlich zu melden, und den erlitte nen Schaden umständlich, welches von ihm eingeschriebene Gebaude, nemlich im Feuer auf gegangen, anzugeben (wenn auch gleich die Helffte des Gebäudes fiehen blieben) solches

aud

no

Q

ae

he

vi

36 00

te 9

D

おし

1

p D

P

0

C

6 1 nts. auch durch zwener Nachbarn, so dem Verunhal glückten nicht verwandt, schrifftliches Attestat er zu bestärcken und um Ausantwortung der zei verwilligten Benhülste Ansuchung zu thun.

vif Worauf dann

ige: 6. Die Directores einen Umlauff anzuord: aar nen, und den Patente den eingeforderten Bericht an samt obgedachter Tabelle von dem zu entrichten hlet habenden Qvanto benzufügen, auch zur Einber nahme einen Termin mit Benennung bes Quartiers in Leipzig, anzuseten haben. Binefeg Begen werden die Interessenten das Patent, bescheben hener Infinuation halber, mit Unterschrift ihres r je völligen Nahmens und Geschlechts zu unterene zeichnen, und das ihnen zukommende und in ften der Tabelle enthaltene Contingent in anheraumund ten Termino ungefaumt und ohne alle Berwei= nin gerung unter Vorwendung ihres Armuths den oder andern empfindlichen Unglucks, Borschünor hung sensibler Beleidigung von den Abgesten brandten, ingleichen, daß er kein guter Wirth 6 211 fen, fonft groß Bermogen und ausftehende Capitalien hatte, allzukofibar gebauet habe, und eten dergleichen, immaßen hierwieder keine Exceinfi ption, sie mag Nahmen baben wie sie wolle, ire. and feine Compensation, Cession und Assignatiitte on noch anderer Vorwand fatt haben folle, außihm genommen feindlicher Einfall oder Kriegs-Unauf ruhe (welche GOTT in Gnaden von hiefigen di Lanve abwenden wolle!) an baaren Belde gethes gen ud iloub 21 5

DF

gen Ovittung abzuführen belieben, die Directo-dur res aber das empfangene Geld dem durchs Imp Feuer verunglückten gegen Ovittung baar in Weben der Messe, da er es eingenommen, zu bes des zahlen, auch den Zahlungs-Tormin also einzuschlen wissen, das die Bezahlung des eincasturten Geldes jedesmahl die nechstemende Ostrete oder Michael-Messe, nach beschehenen Brande, ten bewerckstelliget werden kan. Und ob man wohl gli

7. Bu jeden Interessenten das gute Vertrauen hat, es werde solcher seiner allhier gemachten Berbundlickeit nachkommen, und sein Contingent dem betribten Mit-Stande zu angewiesener Zeitabführen, so hat man sich doch dahin vereiniget, daß, daferne einer von den Inceressenten,wieder Berhoffen,mitAbführurg seines Contingents sich sämmig erweisen, und den von denen Directoribus hierzu angesetzten Termin vorben ftzeichen laffen folte, folcher nicht allein aufseine Rosten das ihme zu entrichten habende Quantum dem Directori in seinen Gewahrsam zu liefern, sondern auch in poenam das Duplum zu entrichten schuldig senn soll, aller maßen denn Ihro Konigl. Majestät hiermit allerunterthänigst ersucher worden, die von den Corpore erwehlte Directores alleranadiast in Dero Sohen Königl. Confirmation, über diefes Pactum, dahin mit zu authorifiren, daß fie wieder die Morosos mit Execution verfahren, und so wohl das Quantum selbst, als die poenam dupli

DFG

310

mi

feir

211

che for lid

211

des

B

w

ge

pe

er

få

B

dá

at

al

90-dupli von ihnen, ohne alle fernere Nitterliche dis Imploration eintreiben, auch alles, was zu dieses in Wercfes Beffen gereichen fonne, ohne jemanbe des Hinderung thun und verrichten dürffen. zu- Solte auch endlich und

ir-

de.

en

n-

ae=

ch

en

ra

nd

en

bt

en

e=

रवे

10=

it

II

f

r

ie

t,

m

li

8. Einigen belieben mit zu diesem Pacto zu tre treten, nachdem allbereit von denen Interessenten an einem oder mehr Berungluckten die verglichene Benhülffe geschehen, so soll solches ohl en 3war einem jeden fren stehen, und selbiger adminirerwerden, jedoch daß er zuförderst durch seine Hand und Siegel sich hierzu bekennet, und zu allen instehenden Puncken verbundlich mas chet; daferne aber der Numerus von 150. Ver= sonen complet ware, an die Directores zu getreulicher Verrechnung 6. Thaler als eine Einlage zur Paciscenten Besten, auch nach Besinden der Directorum, mohl ein mehrers erlege. Bu Bestreitung einiger unentbehrlicher Unkosten ware zum Anfang von einen jeden unten eingeschriebenen 1. Species Thaler semel pro semper zu treuer Verrechnung derer Directorum zu erlegen. Weiln nun allhier unterzeichnete samtliche Interessenten dieses Pactum für ihre eingeschriebene Guter, und derselben kunfftige Besitzer, auf die oben beniemte Zeit wohlbedachtig und nach beschehener reissen Uberlegung beliebet, und solchen in allen Puncten und Clausuln getreulich nachzukommen gemennet, auch zu dem verglichenen und in der Tabelle

ents

enthaltenen Quanto des Bentrags Krafft diesetzs fub Hypotheca bonorum fich nochmahle verbungebe den haben wollen; So iff zu mehrer Bezeigung dieses ihres unveranderlichen Sinnes und Wil lens und mehrer Urfunde dieser Vergleich zu Papiere gebracht, und von famtl. Interessenten eigenhandig unterschrieben und mit ihren Vetschafften besiegelt worden, wollen auch Ihro Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. um allergnadiafte Confirmation allerunterthaniaft ersuchen, mit dem allerdemuthiasten Bitten, diese ex hoc pacto an die durch Feuer verun= gluckte Mit-Stande zu bezahlen habende Gelder zu privilegiren, daß folche in Concursen prioritatisch und denen Berren-Gefällen gleich senn follen', auch den Directoren zu authorifiren, daß Erwider die Saumigen mit der Execution obgedachter maßen verfahren moge. Geschehen Dregdenden 25. Martii. 1718.

Tabelle.

tis muso fortici y

AIII)

Des Quanti, so jeder nach Proportion der Summe, mit welcher er sich angesetzet, einen durch Brand Verunglückten, vergeben, auch in dergleichen Fall wieder erlangen mussen, wenn 500. Athl. den Abgebrandten 2. Groschen auf jedes Hundert gut gethan würde.

Lated the date them dependence

I

I

20

2

30

3

I 2

2

4

| | | | | | | L. COL | 41.0 | | - |
|------------|------------|-----------------|--------------------|--------|---------|--|----------------------------|----------|---------|
| je | Esper= | | I | | A | No. No. of | | | |
| Charles of | neven zn | 500. | EW. | 1000. | Thi. | 1500. | Thi. | 2000 | EH. |
| BEA | I Like I L | Ent. | - | E)1. | gr. | | gr. | Ehl. | gr. |
| Bil | 500. | ~ | 10. | | 20. | I. | 6. | I. | 16. |
| 311 | 1000. | 777 | 20. | I. | 16. | 2. | 12. | 3. | 8. |
| ten | 1500. | Y. | 6. | 2. | 12. | 23 | 18. | 5. | 45 |
| et: | 2000. | I. | 16. | 3. | 8. | 5. | | 6. | 16. |
| ro | 2500. | Contraction of | 2. | 4. | 4. | EL 52 BY. | 6. | | 8. |
| 1111 | | I I wish to be | 12. | 9. | III | 7. | | 10. | TITLE. |
| gst | | The same of the | 22. | 5. | 20. | The state of the s | | II. | 8. |
| m, | 4000. | 3. | 8. | 6. | 16. | 10. | Mills | 13. | 8. |
| 111= | PRODUCTS | PARI | (48%) | 1 | Mag- | | 1011113 | 1 | PHILL . |
| el= | | 2500 | .E61 | . 3000 | o. Thi | 1. 3500 | o.Th | . 4000 | .Thi. |
| 0- | PHILIPS! | Thi. | gr | | | Thi. | | . Thi. | |
|)11 | 500. | | SERVICE CONTRACTOR | 2. | 12 | A STATE OF THE PARTY OF THE PAR | | . 3. | 8.gl, |
| aß | 1000. | | 4 | | bh | THE REAL PROPERTY. | TO THE OWNER OF THE PARTY. | . 6. | 16.gl. |
| b= | 1500. | | 6 | | 12 | The second second | 18 | . 10. | 1 |
| en | 2000. | | 8 | . 10. | | - 11. | 16 | . I3. | 8.gl. |
| 444 | 2500 | | IC | . IL. | 12 | 2. 14. | | | 16.gl. |
| X | 3000 | 12. | 12 | . 15. | 110 25 | 17. | | . 20. | 337 |
| 1000 | 3500 | | | 17. | 12 | 2. 20. | | - 23. | 8.gl. |
| 98 | 4000 | 16. | . 16 | , 20. | 21 21 3 | - 23. | 8 | 26. | 16.gl. |
| 99 | 115111 | | WIT | | 1111 | | | | 1-1-5 |
| n- | Paris S | 1444 | | 500000 | 7 71 | | 365 | A TABLE | |
| d | | | **** | | 10000 | A STATE OF THE STA | | | |
| t= | | | | | Ser. | | | | |
| n | HINE | | 19.37 | 197.9 | MARK I | | 100 | 1 | |
| uf | | | 7. | Site. | A 05 | | | | T |
| 15 | | | | 4 44 | | | | 11 | |
| Ö | 2013 | 200 | | BELLE | | | di | n the fi | THE |
| | 100 | | | | bua | FERRE | 192 | 000 r | THEFT |
| 3 | IISBAR | | 1 | | | | | | |
| | | | | | | | | | |

Instruction vor die Directores

Delchdem ein Wohllobl. Leipziger Eren von der Ritterschafft aus unterschiede nen billigen und Chrisffl. Ursachen be 18 wogen worden ein gewisses Pactum oder Kener es Affociation anfänglich nur unter sich einzurich e 1 ten, nach welcher Bereinigung so wohl jedersoll Interessente einen gewissen selbst beliebten Bender trag dem eingeschriebenen abgebrandten Mirmer Stande entrichten, als auch ben erleidenderunt Brand-Schaben ein Soulagement hinwiederumlen, erwarten konte; Dieser Modus aber seiner Unami gezwungenheit wegen sich so beliebet gemachet Albe daß auch andere Erenße fich demfelben als eineben fehr raisonable Sache gefallen laffen; So findnag fie allerseits, vor sich, ihre Leibes-und Lehnsdaf Grben auch Successores Singulares, zwen Directo-nic res Mahmentlich ner

Herr Gottlob Innocentium vonthiis Einsiedel, auf Hopffgarten, W ent

Und

Inte Herr Liborium von Steuben, aufein me

Schnatiß.

Rr au Erhalt und befindenden Umffanden Berbef serung des Werckes auch sonst nachstehender

maßen

Ben zu erwehlen und Krafft dieses zu setzen ereinander schlüßig worden, dergestalt, daß erste Director

derr Gottlob Innocentius von

Einsiedel

enl

ede us sonderbaren von den Constituenten auf seibe uer e Person gerichteten guten Vertrauen, die volich e unumschränckte Wacht und Gewalt haben ederfolle, die Einlagen an einen Spec. Thaler von jebender eingeschriebenen Person, und wenn der Nu-Niemerus von 150. Personen complet die 6. Thl. denund nach Befinden ein mehrers einzusammunlen, die Confirmationes, Post-und Bothen-Lohn Unamb bergleichen bavon zu nehmen, und den het. Uberschoß derer Personen so wohl als Quanti inedenen Paciscenten zum besten anzuwenden, und indnach Albang des ihm ausgemachten Honorarii, ns daferne er solches von den andern Directore cto-nicht erhalten der Sociotät getreulich zu berechnen, hiernechft, wenn ein Streit diefer Affociati-Hon und Pacti halber vorfallen möchte, diese in du-biis vor sich zu erläutern und ohne jemandes Wieder-Medezu interpretiren, auch die Dissentienten darnach zu entscheiden; Imassen sämtl. Interessenten, auf obbenandten Directorem, als Ufeinen Arbitrum, hiermit eventualiter und zwar lemel pro semper nicht allein wohlbedachtl. in des Krafft dieses compromittiret, sondern auch ben der dessen vielleicht erfolgenden Laudo, zu Vermeiduna ien

dung aller dem Albelichen Stande ofne dif unfent anständigen Zwistikeiten oder processualischering ungludsel. Weitlaufftigfeit, lediglich alsdennibe zu acqviesciren, und daffelbe, als ein pravia coun gnitione ergangenes Judicatum anzusehen, stakeir unanimiter & individualiter verbunden habendi wolten, wie nicht weniger und ferner alles an Me bere, was zu derer Interessenten oder diesesen, Wercks Berbesterung und Ersprießlichkeihof dienen mochte, fren und ungehindert zu thundup folchem nach z. E. die gefaßten Schlüße deten Societat vorzufragen, und nothiger Delibera Ibe rionen wegen eine Zusamenkunfft auszuschreißep Ben, und bergleichen, ben welchen lettern etwarie vorkommenden Falle jedoch hamptsächlich augen. Beit und Ort, dergestalt, damit feiner so derbeibie; interestirer, und zu erscheinen nöthig, vor dergesch andern beschweret werden mochte, das Athsehenber stor excelet so service Bah zurichten. Der andere Director nich

Herr Liborius von Steuben, nige hingegen aus gleichmäßigen Vertrauen une Ble in Anschung seiner wohlbekandten guterdem Qvalitäten soll freve Gewalt haben und nacktor derselben ben Göttlichen Verhängnisse unt be Bulaffung entstehenden Feuers Brunftennig, nach Anleitung mehr angezogener Vereiniexpo gung oder ben vorfallenden Zweiffel der vonvific dem ersten Directore gemachten Interpretationer Die von denen durch Brand betrübten Inceres confon wir

Monten eingeschickte Berichte undsolchen bengechefügte Attostata examiniren die Eintheilung der enikbgaben reguliren und verfügen, den Sahcoungs und Empfangs. Termin, welcher allezeit sickeipziger Oster-Messe oder Michaelis Messe die bemNittewoche in der Zahl-Woche senn soll, mit an Melbung seines Quartiers in Leipzig ausschreiesemen, die einkommenden Gelder oder Bentrag, so keihohl als das in Casum morx pæne loco gesetzte un Duplum eincassiren, und jenes dem Berunglickderen gegen Ovittung dieses das Duplum und erallberschuß aber, dem ersten Directorizu treuer reiReparcition und Berrechnung ebenfals gegen zu warwarten habende Qvirtanz alsofort aushandiauthen. Es soll auch dieser dem ersten Directori beibie zu Erlegung des schuldigen Contingents ausdergeschriebene Termine nicht allein vorher, sonheibern auch wann, wie, und auf was maße die Bahlungen erfolget, umffandlichen norificiren, nicht weniger begebenden Falls den oder diejenigen Restanten specificiren und angeben. Bleich wie aber nicht unmöglich, daß entweder tendem ersten oder lettern, auch wohl benden Dire-actioribus zugleich eine Krancheit, unverschiebliin the Reise oder andere unvermeidliche Hinderenniß, das bevorfiehender maßen committirte zu miexpediren in Wegkommen könte; Also ist pro-folivisionaliter ihnen die Potestät einen andern auß iowder Societät und keinen Extraneum neben sich zu es son-oder ben erheischender Nothdurffe zu substiwiren, fothane Supstigutiones auch hinwiederum auf: : Jua

aufzuheben und de novo zu anderer Beit zu sub aufge Aicuiren, ohn eingeschrändt überlaffen worden eingel jedoch mit folgenden Reservate, daß ben fich bomärti gebender Refignation oder Todes Falle Des Dire Recht ctoris die Ersegung so thaner Vacanz nicht vorland. dem noch verhandenden superstite Directore gens fondern schlechterdings und allein von dem Cordurd pore oder Societat dependiren und die Eligirum wiede einger

per majora deschehen solle.

Nachdem übrigens auch wohlerwogen worde, daß nie fie fo mande dergleichen Arbeit ohne einige Satisfaction aufzu unali Men burden, indem ein Director fomohl allerlen Bemuhun und Versäumniß als auch Disgoustofft unverdiente fortu Weife über fich nehmen muffe, allermaßen ordinar feh drung schwer fället, viele zu concentiren; Alfo hat man in Er mehr wegung deffen denen benden Berren Directoribus von gen u jeden 100. Thir. 3. Thir. Einnehmer Gebühr, als wa rum sich bende Herren felbst untereinander vergleichel ausseken wollen.

Dem ersten Directori Ein

pro Cent welche entweder von denen empfangenen Beibern abzu siehen und in Rechnungs-Ausgabe paffirlich zu verschrei ben oder von dem andern Directore zu erhalten hat, und Diesem

Dem andern Directori Zwen

pro Cent aber als eine wiewohl fleine Ergöslichkeit gonnen und ausmachen, anben auch die Frenheit folche Honorgris alfofort abzuziehen und innen zu behalten, geben wollen. Wormit fie benderfeits wohl zufrieden gewesen, auch das

auf

is aufgetragene Directorium übernommen, und mit denen Meingehenden Geldern nach Inhalt des Pacti und gegene de märtiger Instruction zu gebaaren, desgleichen richtige de Rechnung darüber zu sühren, und solche der Societät alle die Land. Tage abzulegen, ben Verpfändung ihres Vermöste gens versprochen, sich iedoch annechst bedungen, daß men durch Diebstahl, Brandt oder dergleichen Unglücks. Fall wieder ihr Verschulden und vorgekehrte Gorgfalt das eingenommene und in Gewahrsam habende Geld, welches sie sie so aut als das ihrige in acht zu nehmen sich erbothen verzunglückte, von dessen Restitution sie befreyet senn wolten. Wenn denn nun niemand wieder seinen Willen casus fortuitos zu übernehmen nach Bentretung der Rechte gesteht drungen; (*) Alls ist ihnen dieses zugestanden, auch zu mehrer Versicherung gegenwärtige Instruction vollzos gen und ausgestellet worden.

pa jei

0

ei

no

ria

en.

as

uf

(L.S.) Gottlob Innocentius von Einsiedel.

Consent.

(L. S.) Christoph Liborius von Steuben.

Confent.

(*) Die Subscriptiones so theils von denen hierzu deputirten theils einigen andern Herren Interessenten anfänglich geschehen, sind ben der Original-Instruction befindlich und zu Erspahrung unnöthis ger Rosten hier weggelassen worden. Die nachfolsgenden übrigen Herren Interessenten aber sind mit solcher Unterschrifft nicht beschweret, sondern von ihnen ben der Subscription des Original-Pactidie Instruction zu agnosciren besiebet worden.

sufferingent Directoriem iber weitungt, und nichenen Unachenden Geltern nach Inhalt bee Packinnb gegene is four Inflanction in abnorm, becalificarioning Rochmung Daruber wi Cibrentumb alde ber Cheler be alle an San affin on it is Dougla bund three Oceanie one undergation of the igner anner of common, and well the Distribution of words about the afeil on the office woods mieter ihr Detal morn in h mere diene Green ich bank elingenrounding in the in Germalier and the the medical ie is are als bas the action in the notion if the estaction new meliche nanbest. Rediction letelegesternenten Street being ein riemand where fellege Stiller colus son or Boys pourouge & dran would great it sortion of henry en (*) Fra fit caren dielest prochanden, auch me pletice Derick ceue occembaries Infrudion reces gen unbontagener e verben.

(L.S.) Chettleblanoconcius
von Chaftebla.

(L. S.) Christoph Liberius von Cruben.

deputinten desa sinion andemdessens beeren bieren fonten dentein des sinion andemdessens beeresfonten antimati a sidiether sindemdes Oranialinfleudtion beindlich in antimate Chemalger Coffen Liebergelallen inseden Thrachfale
eenden über in geren bererellenige acer findiglichen fonder itneseft ift nicht beierellenige over find inte
fonder itneseft ift nicht beierender, findigen dan
fonder itneseft ist nicht beierender, findigen dan
bie leitruchion zu gubleription des Orieinal-Pacit
die leitruchion zu agnoleiren besiebet werden

W

Et

La

gr

det

bu

ber

bei

fte N

Ur

El th

ter che all

der

Ct

30

nin

On GOttes

Gnaden, Wir Friederich Augustus, König in Pohlen 2c. Herkog in Sachken, Julich, Cle-

ve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Römis. Reichs Ers : Marschalch und Chur = Fürst, Land = Graff in Thuringen , Marggraff zu Meissen, auch Ober-und Nieder Lausit, Burggraff zu Magteburg, Gefürsteter Graff zu Benneberg, Graff, zu der Marck, Ravens berg und Barby, herr zu Ravenfteinge. Bor Uns, Unfere Erben und Nachkommen, Thun Rund, Demnach Uns Unsere liebe getreue, Gottlob Innocentius von Einstedel zu Hopfigar: then , Ober-Steuer-Einnehmer , und Christoph Liborius von Steube allerunterthänigst zuvernehmen gegeben, wel-Gergestallt ben letzt allhier gehaltenen allgemeinen Land-Tage verschiedene von der Mitterschafft, sonderlich des Leipziger Crenfes, in Ansehung derer vielen einige Jahre her in Unsern Chur-Fürstenthum und Landen entstandenen Feuers-Brün-

fte, ein gewiffed Feuer-Affociations-Pactum, aufwas mage einer dem andern, ben von GOTE verhängten fernern bergleichen Unglucks Fallen zum Bieder-Aufbau feiner eingeascherten Gebande behülfflich benspringen solle und wolle, untereinander aufgerichtet, mit gehorfamster Bitte, Wir wollen zu solchem Associations-Pacto, welches Uns untern dato den 25. Martii, lest verwichenen Jahred in originali fürges tragen, und davon vidimirte Abschrifft ben Unserer Cantelen behalten worden, insonderheit über desselben zten Articul, Inhalts dessen ihnen , denen Supplicanten, als hierzu erwehlten Directorn, zugestanden worden, daß fie auf begebende Salle zu Einbringung des verglichenen Bentrags wieder die Sammigen und morosos mit der Execution verfahren sollen, Unsere Confirmation ertheilen. Daß Wir diefes Suchen angefehen, und berührtes Pactum durchgehends, ausser was in fine des 8ten und letten Articuls wegen bes Privilegii derer zusammen gebrachten Gelber enthalten, bestätiget haben; Confirmiren, rarificiren, und bestätigen auch daffelbe aus Landes-Fürfilicher Macht und von Obrigkeit wege hiermit und in Krafft dieses, und wollen,

Pu gei gei Ur fer

101

fei for fer cre an im, wollen, daß solchem in allen und jeden on Puncten, Claufuln, Innhalt und Mennunden gen nachgegangen, und darwieder nicht gethan noch gehandelt werde, jedoch Uns. Unseren Erben und Nachkommen, an Unsern Hohen Landes-Fürstl. Regalien und Gerechtiafeiten, auch sonft mannialich an seinen Rechten ohne Schaden. Treulich, sonder Gefährde. Zu Uhrkund mit Unferm zu End aufgedruckten Cantlen-Socret bestegelt. Und geben zu Dregden, am isten Julii. 1719.

rei:

ich

m. te,

to,

tii,

ge= fft

n,

ul, n, 11= 318 19 it re : इ m n įįį

to a-

5

3= 10



George Gottlieb Ritter:

Bottfried Aldolph o Feral

uncline, dod folden in allen and idea and idea reading a confidence of a confi



George (Southed Theres.





